

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Großhansdorf (Kreis Stormarn)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. März 2019 die Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Großhansdorf erlassen:

Artikel I

§ 11 wird neu gefasst:

Mitglieder der der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Gemeindeführung und dessen Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung und ein Kleidergeld in Form einer Reinigungspauschale gemäß § 3 Abs. 3 EntschVOFF.
2. Die Jugendwartung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie freiwillige Feuerwehren (EntschRichtl.fF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes (nach Ziffer 2.5). Die stellvertretende Jugendwartung erhält 50 Prozent der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Jugendwartung.
3. Für die Gerätewartung wird der Höchstsatz der Entschädigungsrichtlinie freiwillige Feuerwehren (EntschRichtl.fF) gewährt. Die Aufteilung kann auf mehrere Personen im Rahmen der Höchstsätze für die jeweiligen Fahrzeuge erfolgen. Die Festlegung der einzelnen Aufwandsentschädigung im Rahmen der Höchstsätze obliegt der Verwaltungsleitung.
4. Die Atemschutzgerätewartung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 EURO.
5. Die Kleiderwartung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 EURO. Wird mehr als eine Person für diese Tätigkeit eingesetzt, so ist die Entschädigung gleichmäßig aufzuteilen.

6. Den aktiven Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr wird eine Entschädigungspauschale für Fahrtkosten bei Einsätzen (nach Ziffer 4.3 EntschRichtl.fF) in Höhe von jeweils 3 EURO gewährt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Einsätze, für die keine erneuten Auslagen entstanden sind bzw. notwendig waren (z.B. eine Vielzahl von Einsätzen nacheinander aufgrund von Unwetter).

Artikel II

Die Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Großhansdorf tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Großhansdorf, den 04.04.2019

Voß
Bürgermeister